

## Schweigepflicht bei Verdacht auf Straftat?

Bei einem konkreten Verdacht auf eine bevorstehende, schwere Straftat können die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ihren Verdacht unter Nennung des Namens des Verdächtigen an die zuständigen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, grundsätzlich auch andere, „zuständige“ Behörden: Asylamt u.Ä.) weitergeben, ohne sich selbst strafbar zu machen.

Der rechtliche Hintergrund ist, dass zwar eine gesetzliche Schweigepflicht nach § 203 StGB besteht, aber (je nach Art der geplanten Straftat) kann unter Umständen sogar eine Anzeigepflicht bestehen (nach § 138 StGB), wenn es sich um geplante Schwerstdelikte handelt (Mord, Totschlag, gemeingefährliche Straftaten usw), deren Verwirklichung nicht anders abgewendet werden kann.

Die gesetzliche Anzeigepflicht –eigentlich eher eine gesetzliche Pflicht zur Warnung der Behörde– rechtfertigt den Bruch der Schweigepflicht, so dass der/die Anzeigende nicht strafrechtlich belangt werden kann.

Sollte es sich nicht um eine Katalogtat des § 138 StGB handeln -oder man dies schlicht nicht wissen-, kann bei einer konkreten, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Eigentum usw. für sich oder Dritte diese Gefahr (bzw. der Gefährder) ebenfalls bei einer zuständigen Behörde angezeigt werden, ohne dass eine Strafbarkeit wegen Verletzung der Schweigepflicht drohen würde. Hier werden nämlich im Rahmen des „rechtfertigenden Notstands“ (§ 34 StGB) zwei Rechtsgüter gegeneinander abgewogen- Schweigepflicht gegen Gefahr für Leben usw-, und wenn bei dieser Abwägung die Gefahr „überwiegt“, gilt auch hier der rechtfertigende Notstand als Rechtfertigungsgrund für den Bruch der Schweigepflicht.

### **Viel Theorie nochmal etwas knapper zusammengefasst:**

Bei einem konkreten Verdacht auf eine bevorstehende, schwere Straftat können die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen den Verdächtigen bei Polizei, StA oder einer anderen zuständigen Behörde melden, ohne dass sie sich selbst strafbar machen. Es besteht bei Terrorismusverdacht ggf. sogar eine Anzeigepflicht, jedenfalls besteht aber eine Befugnis zur Meldung, beides rechtfertigt eine Verletzung der Schweigepflicht.

Quelle:



Diakonisches Werk Bayern  
Cornelia Preu-Use  
Allgemeine Rechtsfragen und Vertragsrecht

Pirckheimerstr. 6  
90408 Nürnberg



Web: [www.diakonie-bayern.de](http://www.diakonie-bayern.de)

